



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2006

HANNOVER, 16. NOVEMBER 2006

NR. 46

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe von Vorprüfungsergebnissen nach § 4 Satz 2 zweiter Halbsatz des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 404

Bekanntgabe von Vorprüfungsergebnissen nach § 4 Satz 2 zweiter Halbsatz des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 404

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

Bebauungsplan Nr. 0-80 „Hundetrainingsplatz Süd“ 404

Aufhebungsbebauungsplan Nr. 0-40/1 „Bahnhofstraße/Auetal“ 405

2. Stadt GEHRDEN

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Gehrden 405

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2006 406

3. Stadt SEHNDE

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Sehnde vom 11.2.1999 406

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar

Zweckverbandsordnung für den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover 407

Geänderter Annahmeschluss
für das Amtsblatt Nr. 52 vom 28. 12. 2006
ist der 19. 12. 2006, 14.00 Uhr

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe von Vorprüfungsergebnissen nach § 4
Satz 2 zweiter Halbsatz des Niedersächsischen Ge-
setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG)**

Für den Betrieb von Wärmepumpenheizungen und für befristete Grundwasserabsenkungen/Grundwasserentnahmen wurden bei mir Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) gestellt. Es handelt sich um folgende Vorhaben:

1. Grundwasserabsenkung in Hannover, Große Heide 26 a, befristet bis 15.11.2006
2. Grundwasserabsenkung in Neustadt, OT Bordenau, Ricklinger Str. 38, befr. vom 15.09. – 29.06.2006
3. Grundwasserabsenkung Hannover, Alleestr./Mohrmannstr., befristet vom 01.10. – 31.12.2006
4. Wärmepumpenheizung in Scherenbostel, Ickhorster Weg 9
5. Grundwasserabsenkung in Hannover, Bothfelder Str. 35, befristet bis 30.11.2006
6. Grundwasserabsenkung in Hannover, Büntepark, befristet bis 29.12.2006
7. Grundwasserabsenkung in Hemmingen, Matzdorfer Weg 11, befristet vom 04.10. – 10.11.2006
8. Grundwasserabsenkung in Hannover, Lützerode Str. 1, befristet vom 09.10. – 17.11.2006
9. Grundwasserabsenkung in Langenhagen, Hanseatenstr. 35, befristet vom 01.11. – 31.12.2006
10. Grundwasserabsenkung in Burgwedel, Alter Postweg 2 a, befristet vom 01.11. – 31.12.2006

Nach § 4 Satz 2 zweiter Halbsatz NUVPG gebe ich hiermit bekannt, dass Umweltverträglichkeitsprüfungen für o.g. Vorhaben unterbleiben sollen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht zu erwarten sind.

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Karl-Heinz Dallmann

**Bekanntgabe von Vorprüfungsergebnissen nach § 4
Satz 2 zweiter Halbsatz des Niedersächsischen Ge-
setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG)**

Für Berechnungszwecke wurden bei mir Anträge auf Verlängerung einer Erlaubnis nach § 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) gestellt. Es handelt sich um folgende Vorhaben:

- A) Golfplatzberechnung:**
Brunnen 1: Gemarkung Ramlingen/ Ehlershausen, Flur 2, Flurstück 1/5
Brunnen 2: Gemarkung Ramlingen/ Ehlershausen, Flur 2, Flurstück 1/5
Jährliche mittlere Entnahmemenge: 30.000 m³
Antragsteller: Burgdorfer Golfclub e. V., Waldstr. 27, 31303 Burgdorf

- B) Berechnung landwirtschaftlich genutzter Flächen:**
45 Brunnen in der Gemarkung Burgdorf, Flur 3 und 26 und in der Gemarkung Hülptingsen, Flur 1 – 6
Jährliche mittlere Entnahmemenge: 505.350 m³
Antragsteller: Berechnungsverband Hülptingsen, Hans-Heinrich Konerding, Peiner Weg 60, 31303 Burgdorf

Nach § 4 Satz 2 zweiter Halbsatz NUVPG gebe ich hiermit bekannt, dass Umweltverträglichkeitsprüfungen für o.g. Vorhaben unterbleiben sollen.

Die Vorprüfungen haben ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht zu erwarten sind.

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Patzer

Landeshauptstadt Hannover

– – –

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

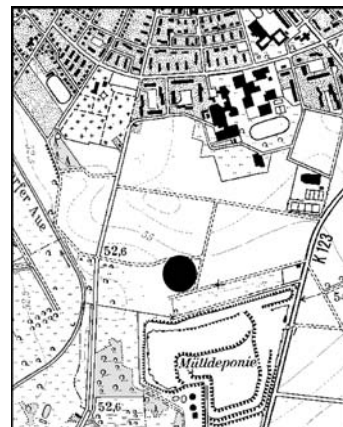
1. Stadt BURGDORF

**Bebauungsplans Nr. 0-80 „Hundetrainingsplatz
Süd“**

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 05.10.2006 den Bebauungsplan Nr. 0-80 „Hundetrainingsplatz Süd“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Räumliche Lage:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt etwa 500 m südlich des Ortsrandes der Kernstadt Burgdorf, westlich der Steinwedeler Straße. Er umfasst in der Gemarkung Burgdorf, Flur 7, die Flurstücke 354 und 355/1.



Verkleinerung der
TK 1 : 25000
Vervielfältigt mit
Erlaubnis des
Herausgebers.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht im Bauamt der Stadt Burgdorf, Bergstr. 6, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und (3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

STADT BURGDORF
Der Bürgermeister
Baxmann

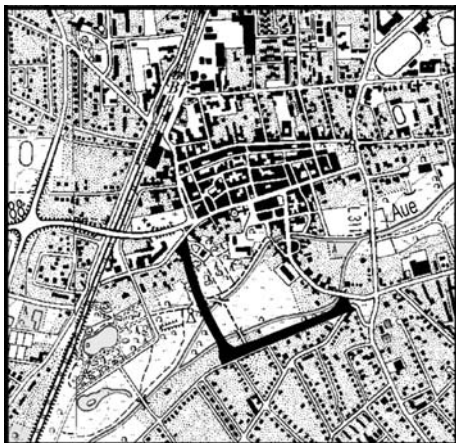
Aufhebungsbebauungsplans Nr. 0-40/1 „Bahnhofstraße/Auetal“

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 05.10.2006 den Aufhebungsbebauungsplan Nr. 0-40/1 „Bahnhofstraße/Auetal“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 0-40 in Kraft.

Räumliche Lage:

Der Planbereich befindet sich in der Kernstadt von Burgdorf und besteht aus einer ca. 30 m breiten Trasse, die als Verlängerung der Bahnhofstraße nach Süden hin über das Auetal bis zur Goethestraße verläuft und dort nach Osten abknickend der Nordseite der Straße „Am Gümmekeanal“ folgend bis zur Immenser Straße/Uetzer Straße führt.



Verkleinerung der TK 1 : 25000
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht im Bauamt der Stadt Burgdorf, Bergstr. 6, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und (3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

STADT BURGDORF
Der Bürgermeister
Baxmann

2. Stadt GEHRDEN

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Tagesreinrichtungen für Kinder, in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 27.09.2006 folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 a Einkommenssätze

Die Sätze zur Berechnung der Einkommensgrenze richten sich nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft.

Gehrden, den 27.09.2006

STADT GEHRDEN		
Berkefeld		Kemnitz
Bürgermeister	L. S.	Erste Stadträtin

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Gehrden in der Sitzung am 27. Sept. 2006 folgende **Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Durch den Nachtragsplan werden

**und damit der
Gesamtbetrag des Haushaltsplanes**

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	261.300	–	21.106.100	21.367.400
die Ausgaben	54.000	–	24.362.600	24.416.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	–	429.700	3.432.300	3.002.600
die Ausgaben	–	429.700	3.432.300	3.002.600

Der Wirtschaftsplan für die Sozialstation wird nicht geändert.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO **vom 17.11.2006 bis 27.11.2006** im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstraße 1-3, Zimmer 2.13, zur Einsicht aus.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.
Im Vermögensplan der Sozialstation werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Gehrden, den 16. November 2006

STADT GEHRDEN
Der Bürgermeister
Heldermann

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
Im Vermögensplan der Sozialstation werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

3. Stadt SEHNDE

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Sehnde vom 11.2.1999

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.5.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 12.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1, Nr. 1 erhält folgende Fassung:
Im Gebiet der Stadt Sehnde befinden sich folgende städtische Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung:

Friedhof Dolgen	Friedhof Haimar
Friedhof Evren	Friedhof Sehnde
Friedhof Gretenberg	Friedhof Wassel

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1.1.2006 in Kraft.

Sehnde, den 12.10.2006

STADT SEHNDE
Der Bürgermeister
Lehrke

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Region Hannover hat am 27.10.2006 die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung unter dem Az. 151421/1(5) erteilt.

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar****Zweckverbandsordnung für den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung	3
§ 2 Verbandsmitglieder	3
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Organe des Zweckverbandes	4
§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Vorsitz, Stimmrecht	4
§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	4
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung	5
§ 8 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung	5
§ 9 Verbandsausschuss	6
§ 10 Zuständigkeit des Verbandsausschusses	6
§ 11 Wahl und Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers	6
§ 12 Zuständigkeit der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers	7
§ 13 Eilentscheidungen, unerhebliche Ausgaben	7
§ 14 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld	7
§ 15 Haushaltsjahr	8
§ 16 Verbandsumlage	8
§ 17 Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte	8
§ 18 Rechnungsprüfung	8
§ 19 Ausscheiden von Mitgliedern	8
§ 20 Auflösung des Verbandes und Änderung der Verbandsaufgabe	8
§ 21 Auseinandersetzung	9
§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen	9
§ 23 In-Kraft-Treten	10

Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“

Aufgrund des § 9 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20.10.06 folgende Verbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ beschlossen:

§ 1**Name, Sitz und Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Liebenburg.
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - 1.1 die Region Hannover
 - 1.2 die Städte
Braunschweig
Göttingen
Salzgitter
 - 1.3 die Landkreise
Bördekreis
Göttingen
Goslar
Halberstadt
Hildesheim
Holzminden
Northeim
Osterode am Harz
Quedlinburg
Wernigerode
Wolfenbüttel
- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Zweckverbandsordnung.

§ 3**Aufgaben**

Der Zweckverband hat die Aufgabe der ordnungsgemäßen Erledigung der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet seiner Verbandsmitglieder. Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann er sich Dritter bedienen.

§ 4**Organe des Zweckverbandes**

- Organe des Zweckverbandes sind
- die Verbandsversammlung,
 - der Verbandsausschuss,
 - der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5**Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Vorsitz, Stimmrecht**

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertreterin/einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Kommunale Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Das Hauptorgan eines kommunalen Verbandsmitgliedes kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 NKomZG eine andere Bedienstete/einen anderen Bediensteten des Verbandsmitgliedes entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte ehrenamtliche Geschäftsführerin/ehrenamtlicher Geschäftsführer des Zweckverbandes, entsendet das Hauptorgan dieses Verbandsmitgliedes ein anderes Mitglied in die Verbandsversammlung. Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Entsendung der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten ebenso wie die der Vertreterinnen/Vertreter erfolgt durch Beschluss des Hauptorgans des Verbandsmitgliedes.

- (2) Die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin/ihrer Stellvertreter/seinere Stellvertreterin/seines Stellvertreter/er erfolgt durch die Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Handelt es sich hierbei um Wahlbeamte, so endet ihre Tätigkeit mit dem Tag des Ablaufs ihrer Wahlzeit.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, deren Wert sich nach den Umlageanteilen gemäß § 16 richtet.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung sind vorbehalten

1. die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreter/ers,
2. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
3. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
4. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter/er.
5. die Aufnahme von Mitgliedern,
6. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandsordnung,
7. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung,
10. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
11. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab 50.000 €,
12. die Festsetzung von Entschädigungen für die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer und die übrigen Vertreter der Verbandsmitglieder,
13. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu setzender Rechtsgeschäfte,
14. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers,
15. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 40 I 11 NGO ab 50.000 €
16. der Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen,
17. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
18. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
19. die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In drin-

genden Fällen kann die/der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 3 Tage abkürzen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 9 Tage bzw. 5 Tage vor der Sitzung auf den Postweg gegeben worden ist.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Verbandsversammlung ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmen verfügen, dies unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind nach den Bestimmungen des § 22 bekannt zu machen.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsmitglieder über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung verfügen und stimmberechtigt sind.
- (2) Soweit das Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) oder diese Verbandsordnung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 bedürfen Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 Ziffer 5 und der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Zweckverbandsordnung gemäß § 6 Ziffer 6 einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und einer Stimmenmehrheit (§ 16) von zwei Dritteln.
- (4) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vier weiteren Mitgliedern (mit jeweils zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden, und der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer, der im Verbandsausschuss kein Stimmrecht hat. Die Wahl erfolgt für fünf Jahre, begrenzt jedoch durch die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.
- (2) Mitglieder im Verbandsausschuss unterliegen dem Weisungsrecht desjenigen Verbandsmitgliedes, das sie im Verbandsausschuss vertreten.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses als Zuhörer/innen oder Zuhörer teilzunehmen.
- (4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verbandsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Mitglieder über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl des Verbandsausschusses verfügen und stimmberechtigt sind. § 8 (2) gilt sinngemäß.

§ 10

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt über
 1. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu setzende Rechtsgeschäfte,
 2. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 40 Abs. 1 Ziffer 11 NGO bis zur Höhe von 50.000 €,
 3. die Festsetzung eines Pauschalersatzes an die die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führenden Verbandsmitglieder.
- (2) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (3) §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 11

Wahl und Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt; die Verbandsversammlung kann eine weitere Stellvertreterin/einen weiteren Stellvertreter wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten von ihrer/i ihrem Vertreterin/Vertreter/seiner Vertreterin/seinem Vertreter im Hauptamt oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines anderen Verbandsmitglieds.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes auf die Dauer dieses Amtes, gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der/des neu gewählten Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers aus.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer obliegt insbesondere
 1. der Abschluss von Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €,
 2. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer kann laufende Verwaltungsangelegenheiten Beschäftigten des die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führenden Verbandsmitgliedes übertragen.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer und die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Im Rahmen der Geschäfte der

laufenden Verwaltung ist die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer zur alleinigen Unterzeichnung berechtigt.

§ 13

Eilentscheidungen, unerhebliche Ausgaben

- (1) In dringenden Fällen, in denen die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss. Kann im Falle des Satzes 1 und in anderen Fällen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren für den Zweckverband, so trifft die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen. Sie oder er hat dem Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (2) Über-/außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € sind unerheblich im Sinne von § 89 NGO. Die Verbandsversammlung ist anschließend zu unterrichten.

§ 14

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung festgelegt.

§ 15

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 16

Verbandsumlage

- (1) Soweit die Einnahmen den Finanzbedarf des Zweckverbandes für ein Haushaltsjahr nicht decken, setzt die Verbandsversammlung eine allgemeine Umlage fest.
- (2) Die allgemeine und andere Umlagen verteilen sich auf die Verbandsmitglieder nach einer Quote, die sich je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der zahlenmäßigen Größe des Viehbestandes (Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe) zum 30.06. des Vorjahres zusammensetzt. Maßgebend sind die bei der Aufstellung des Haushaltsplanes veröffentlichten statistischen Daten.
- (3) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 17

Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden jeweils von der Verwaltung des Verbandsmitgliedes geführt, das die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer stellt, soweit keine Geschäftsstelle unterhalten oder eine Kassenverwalterin/ein Kassenverwalter bestellt wird.
- (2) Die Kassenaufsicht obliegt dem Kassenaufsichtsbeamten dieses Verbandsmitgliedes.

§ 18 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes heranzuziehen, das die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer stellt.

Schlussbestimmungen

§ 19 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband kann nur durch Kündigung erfolgen. Es muss ein wichtiger Grund vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitglieds als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Haushaltsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

§ 20 Auflösung des Verbandes und Änderung der Verbandsaufgabe

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21 Auseinandersetzung

Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds oder der Auflösung des Zweckverbandes ist das noch vorhandene Vermögen zu bewerten; die bestehenden Verbindlichkeiten sind abzudecken. Etwaige Überschüsse oder Fehlbeträge werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend der vor der Auflösung gemäß § 16 errechneten Umlageanteile verteilt bzw. umgelegt.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in folgenden Bekanntmachungsorganen:

Landkreis Bördekreis	Amtsblatt für den Bördekreis
Stadt Braunschweig	Amtsblatt für die Stadt Braunschweig
Landkreis Goslar	Amtsblatt für den Landkreis Goslar
Landkreis Göttingen	Amtsblatt für den Landkreis Göttingen
Stadt Göttingen	Amtsblatt für die Stadt Göttingen

Landkreis Halberstadt	Amtsblatt für den Landkreis Halberstadt
Region Hannover	Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden	Amtsblatt für den Landkreis Holzminden
Landkreis Northeim	Amtsblatt für den Landkreis Northeim
Landkreis Osterode	Amtsblatt für den Landkreis Osterode a. H.
Landkreis Quedlinburg	Quedlinburger Kreisblatt – Amtsblatt des Landkreises Quedlinburg
Stadt Salzgitter	Amtsblatt für die Stadt Salzgitter
Landkreis Wernigerode	Amtsblatt für den Landkreis Wernigerode, Harzer Volksstimme (Hinweisbekanntmachung)
Landkreis Wolfenbüttel	Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel

- (2) Abweichend von Abs. 1 sind Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung nach den für die Bekanntmachungen der im Zweckverband vereinigten kommunalen Körperschaften geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Landkreis Bördekreis	Börde Volksstimme
Stadt Braunschweig	Braunschweiger Zeitung
Landkreis Goslar	Goslarsche Zeitung
	Seesener Beobachter
Landkreis Göttingen	Göttinger Tageblatt,
	Eichsfelder Tageblatt, Hessische Nieders. Allgemeine, Mündener Allgemeine
Stadt Göttingen	Göttinger Tageblatt
Landkreis Halberstadt	Halberstädter Tageblatt
Region Hannover	Hannoversche Allgemeine Zeitung, Neue Presse, Deister-Leine-Zeitung, Neue Deister-Zeitung
Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden	Täglicher Anzeiger Holzminden
Landkreis Northeim	Hessische Nieders. Allgemeine, Einbecker Morgenpost, Gandersheimer Kreisblatt
Landkreis Osterode a.H.	Amtsblatt für den Landkreis Osterode a. H. Harzkurier (Hinweisbekanntmachung)
Landkreis Quedlinburg	Mitteldeutsche Zeitung – Quedlinburger Harz-Bote
Stadt Salzgitter	Salzgitter-Zeitung
Landkreis Wernigerode	Harzer Volksstimme
Landkreis Wolfenbüttel	Braunschweiger Zeitung

§ 23
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens aber am 1. November 2006, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.2001 außer Kraft.

Goslar, 20.10.2006

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Claus Jähner
Erster Kreisrat
Vorsitzender des
Vorstandes

Genehmigung

Gemäß § 21 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 6 und § 20 Abs. 2 Ziffer 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird die von der Verbandsversammlung am 20.10.2006 beschlossene Verbandsordnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Liebenburg-Dörnten genehmigt.

Hannover, den 31.10.2006

Az.: 31.34-01610/2036

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM
FÜR INNERES UND SPORT

Im Auftrage
Bühre

L. S.

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 61 12 32 65 und 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr